

22.01.2018

Durchwahl: 0511 87953-10

Aktenzeichen: 210-03/10 Fi/E

Rundschreiben Nr. 73/2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Als LT-Drs. 18/168, ausgegeben am 17.1.2017, ist uns der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) der Landtagsfraktionen von SPD und CDU zugegangen. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die in der Koalitionsvereinbarung angekündigte „Flexibilisierung“ des Einschulungsalters sowie eine Verlängerung des Bestandsschutzes für den Sekundarbereich der Förderschulen Lernen auf Antrag des Schulträgers geregelt werden. Des Weiteren soll in § 64 Abs. 3 Satz 1 NSchG sowie infolge dieser Änderung auch in verschiedenen anderen Vorschriften des NSchG das Wort „schulischen“ gestrichen werden, um andere Möglichkeiten der Organisation vorschulischer Sprachfördermaßnahmen zu eröffnen.

I.

Die Flexibilisierung des Einschulungsalters kann dazu führen, dass mehr Kinder als bisher ein Jahr länger den Kindergarten besuchen. In den haushaltsmäßigen Auswirkungen der Gesetzesänderung in der Begründung auf S. 4 der Landtagsdrucksache wird angenommen, dass es sich jährlich um ca. 2.800 Kinder handelt. Es wird davon ausgegangen, dass die bisher bei den Kommunen vorhandenen Kapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Besuch des Kindergartens auch für die 2.800 durch die Rechtsänderung zusätzlich Berechtigten ausreichen. Bezüglich der Kostenfolgen für die kommunalen Träger wird darauf hingewiesen, dass die Beitragsfreiheit aller Kinder, die diesen Anspruch haben, zeitnah im

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) geregelt werden soll und dort auch die Kostenfolgen für die Kommunen zu berücksichtigen sind.

II.

Die Streichung des Wortes „schulischen“ in § 64 Abs. 3 Satz 1 NSchG soll eine Öffnung ermöglichen, die besonderen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung künftig auch außerhalb schulischer Verantwortung durchführen zu können. Seitens des Landes wird die Absicht verfolgt, vorschulische Sprachfördermaßnahmen in den Kindergärten in Verantwortung der Träger anzubieten. Dies könnte Vorteile in der Organisation mit sich bringen. Derzeit ist jedoch in keiner Weise geklärt, wie die Fördermaßnahmen vor der Einschulung von den Kindergartenträgern durchgeführt werden können und sollen. Es gibt auch noch keine Aussagen zur Finanzierung. Dem Vernehmen nach werden seitens des Landes derzeit 500 Lehrerstellen für die Erledigung der vorschulischen Sprachfördermaßnahmen in schulischer Verantwortung benötigt. Aus Sicht der Geschäftsstelle sollten die offenen Fragen vor Änderung des Schulgesetzes geklärt werden. Sofern es keine finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen geben sollte, die eine Überführung der vorschulischen Sprachförderung in den frühkindlichen Bildungsbereich als sachgerecht darlegen, ist die diesbezügliche Änderung des Schulgesetzes zum derzeitigen Zeitpunkt abzulehnen.

III.

In vielen Landkreisen wird eine verlängerte Fortführung des Sekundarbereichs der Förderschule L gewünscht, da viele Eltern aufgrund von Vorbehalten gegenüber einer inklusiven Beschulung in allgemeinen Schulen eine Beschulung in der Förderschule L für ihre Kinder als das bessere Angebot ansehen. Dieses Anliegen der Eltern wird vielerorts mehr oder weniger massiv durch noch bestehende Förderschulen L sowie deren Schulleitungen unterstützt. Aus Sicht der Geschäftsstelle liegt der maßgebliche Grund in einer landesweit festzustellenden mangelnden sonderpädagogischen Unterstützung der inklusiv beschulenden allgemeinen Schulen. Die Fortführung des Sekundarbereichs der Förderschule L - ggf. auch in Lerngruppen für Schüler/-innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemeinbildenden Schulen - auf Antrag der Schulträger würde insofern dem Wunsch auch vieler Schulträger entsprechen.

Schulträger, die der Auffassung sind, dass in ihrem Landkreis die inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen gut vorangekommen ist und dem individuellen Kindeswohl und dem Gelingen der Inklusion durch die Weiterführung des bisherigen Weges besser Rechnung getragen werden kann, könnten den derzeit gesetzlich vorgegebenen Weg weitergehen. Deshalb ist derzeit seitens der Geschäftsstelle nicht beabsichtigt, verbandspolitisch grundsätzliche Vorbehalte gegen die beabsichtigte Änderung vorzutragen. Dabei wird seitens der Geschäftsstelle nicht verkannt, dass viele Schulträger vom Auslaufen der Förderschule L ausgegangen sind und entsprechende Planungen auch bezüglich der weiteren Nutzung von

freiwerdenden Schulgebäuden bestehen. Es ist zu erwarten, dass auch diese Schulträger massiv unter Druck geraten werden, Wünschen ggf. auch einzelner Eltern und Schulen nachzugeben und Förderschulangebote für Schüler/-innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen aufrecht zu erhalten.

Die Genehmigung einer Fortführung der Förderschule L soll nach dem Gesetzentwurf jedoch unter den Voraussetzungen stehen, dass es einen durch die Entwicklung der Schülerzahlen prognostizierten Bedarf gibt und der Schulträger darlegt, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung er das Ziel der inklusiven Schule für seine Region zu erreichen plant. Diese Vorgaben würden einerseits die Notwendigkeit einer intensiveren politischen Auseinandersetzung auf der Grundlage von Zahlen und einer Bewertung des Entwicklungsstandes der inklusiven Beschulung in den jeweiligen Landkreisen mit sich bringen, was die Diskussion über die weitere regionale Entwicklung der inklusiven Beschulung versachlichen könnte. Andererseits dürften Bedarfsermittlung und die verlangte Planung für die weitere Entwicklung der inklusiven Beschulung für die Schulträger aufwendig sein. Gesetzentwurf und auch die Gesetzesbegründung geben nur marginale Hinweise zu den diesbezüglich geforderten Inhalten. In der LT-Drs. auf S. 5 unten wird darauf hingewiesen, dass das Kultusministerium „Hinweise für die kommunalen Schulträger“ herausgeben wird. Eine Ausgestaltung der Anforderungen bedarf trotz des enormen Zeitdrucks für eine Antragsstellung, die noch zum Schuljahresbeginn am 1. August 2018 in Form einer Fortführung des Sekundarbereichs I in den Förderschulen L wirksam werden soll, einer Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in einem geordneten Anhörungsverfahren, das auch die Beteiligung der Mitglieder ermöglicht.

Wie die Berechnungen auf S. 3 der LT-Drs. zeigen, rechnet das Land mit höherem Bedarf an Förderschullehrkräften bei Fortführung des Sekundarbereichs der Förderschule L. Die hierfür zusätzlich benötigten Förderlehrkräfte stünden zur Verbesserung des Unterstützungsangebotes für die inklusive Beschulung an allgemeinbildenden Schulen nicht zur Verfügung, da entsprechendes Personal im erforderlichen Umfang für eine Einstellung durch das Land tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die dem Rundschreiben als Anlage beigefügte LT-Drs. 18/168.

IV.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landkreise und die Region Hannover um Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu dem Gesetzentwurf. Da, wie wir gehört haben, bereits am 8./9.2.2018 eine parlamentarische Anhörung zu dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf durch den Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages stattfinden soll und

eine vorherige Beratung lediglich in der Sitzung unseres Präsidiums am 30.1.2018 erfolgen kann, wären wir unseren Mitgliedern sehr verbunden, wenn uns Rückäußerungen

möglichst bis zum 29. Januar 2018

zugehen würden, um die Bewertung des Gesetzentwurfes durch die Praxis möglichst breit in die verbandspolitische Erörterung einbringen zu können. Diese kurze Fristsetzung ist bedingt durch ein Gesetzgebungsverfahren, dass auch mit Blick auf die Interessenlage der Schulträger eine Umsetzung bereits zum Schuljahresbeginn 2018/2019 ermöglichen soll. Das Gesetz soll Ende Februar im Landtag verabschiedet werden.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage
(nur im Intranet)